

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1968	Nummer 149
--------------	---	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	13. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers	
203011		Einstellung von Bewerbern in den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	1812
203203	13. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers	
		Gewährung von Stellenzulagen an die überwiegend im Prüfungsaufdienst verwendeten Kommunalbeamten . . . . .	1812
2120	15. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers	
21260 21261		Medizinaleinrichtungen des Landes; Dienst- und Fachaufsicht . . . . .	1812
2127	13. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers	
		Einführung einer vertraulichen Todesbescheinigung (Leichenschauschein) . . . . .	1813
26	13. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers	
		Ausländerrecht; Zuständigkeit gemäß § 20 Abs. 16 AuslG bei Zurückschiebung gemäß § 18 Abs. 2 AuslG . . . . .	1813

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
8. 11. 1968	1813
Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	
<b>Personalveränderungen</b>	
Innenminister . . . . .	1813
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 55 v. 12. 11. 1968 . . . . .	1814
Nr. 56 v. 19. 11. 1968 . . . . .	1814

## I.

203016

203011

**Einstellung von Bewerbern in den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Gemeinden und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1968 —  
III A 4 — 1878/68

- 1 Nach § 14 des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374) — SGV. NW. 20301 —, in Verbindung mit § 35 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen und des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vom 14. März 1968 (GV. NW. S. 102/SGV. NW. 20301) können Diplomingenieure ohne zweite Staatsprüfung unter den dort genannten Voraussetzungen in die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übernommen werden. Diese Übergangsregelung, die zunächst bis zum 30. Juni 1967 befristet war, läuft am 30. Juni 1970 aus. Mit einer nochmaligen Verlängerung ist nicht zu rechnen. Vom 1. Juli 1970 an können nur solche Bewerber in den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst übernommen werden, die nach Abschluß des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes die zweite Staatsprüfung für diese Laufbahn abgelegt haben. Ich bitte alle kommunalen Dienstherren, ihre Personalplanung entsprechend auszurichten.
- 2 Die Beamten im Vorbereitungsdienst für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst werden ausschließlich vom Land ausgewählt, eingestellt und ausgebildet. Nach Bestehen der zweiten Staatsprüfung endet ihr Beamtenverhältnis zum Land kraft Gesetzes (§ 13 Satz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1962). Sie stehen danach als Bauassessoren allen Diestherren im Gelungsbereich des Gesetzes vom 25. Juni 1962 zur Einstellung zur Verfügung. In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Stellen für Baureferendare der Fachrichtungen Hochbau (Fachgebiete Hochbau und Städtebau) und Bauingenieurwesen (Fachgebiete Straßenwesen und Stadtbauwesen) angemessen erhöht worden. Nachdem alle Stellen besetzt werden konnten, sind ausreichend Bewerber mit zweiter Staatsprüfung vorhanden.
- 3.1 Um sicherzustellen, daß allen Gemeinden (Gemeindeverbänden), bei denen Stellen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes zu besetzen sind, Bewerber mit zweiter Staatsprüfung zur Verfügung stehen, wird der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten künftig eine Liste der in seinem Geschäftsbereich zur zweiten Staatsprüfung anstehenden Baureferendare (Fachrichtungen Hochbau und Bauingenieurwesen) erstellen. Diese Liste enthält Name, Anschrift, Fachrichtung und Fachgebiet sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ablegung der zweiten Staatsprüfung der Beamten. Sie wird halbjährlich, erstmalig zum 1. 1. 1969, erstellt und in ausreichender Anzahl den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt. Ich bitte die Gemeinden und Gemeindeverbände, im Bedarfsfalle die Zusammenstellung dort anzufordern und sich sodann mit den aufgeführten Beamten in Verbindung zu setzen.
- 3.2 Darüber hinaus wird den Gemeinden (Gemeindeverbänden) angehängt, sich unmittelbar an den Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (Ref. I A 1) zu wenden, wenn bei ihnen Stellen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes zu besetzen sind. Der Bericht soll neben der Fachrichtung (Fachgebiet) der freien Stelle eine kurze Beschreibung des vorgesehenen Aufgabengebietes enthalten. Die Baureferendare (Bauassessoren) erhalten Gelegenheit, diese Stellenangebote einzusehen.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

— MBl. NW. 1968 S. 1812.

## 203203

**Gewährung von Stellenzulagen an die überwiegend im Prüfungsaufendienst verwendeten Kommunalbeamten**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1968 —  
III A 4 — 1887/68

Die Steueroberinspektoren, die Steueramtänner und die Steuerräte des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Prüfungsdienst nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 11 und Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 12 LBesG widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen.

Nach § 29 Abs. 1 LBesG 68 sind die Gemeinden verpflichtet, ihre mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen in die Gruppen der Besoldungsordnungen einzurichten. Vergleichbar mit den überwiegend im Prüfungsdienst tätigen Steuerbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen sind die überwiegend im Prüfungsaufendienst verwendeten Beamten der Steuerämter der Gemeinden. Ihnen stehen daher für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Prüfungsaufendienst die widerruflichen, nichtruhegehaltfähigen Stellenzulagen zu. Eine überwiegende Verwendung liegt vor, wenn der Beamte während mehr als der Hälfte des Monats oder des Zeitraums, für den nach § 4 Abs. 2 LBesG Dienstbezüge zu zahlen sind, im Prüfungsdienst eingesetzt ist.

Mein RdErl. v. 11. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1507/SMBI. NW. 203203) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1968 S. 1812.

2120  
21260  
21261

**Medizinaleinrichtungen des Landes  
Dienst- und Fachaufsicht**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 11. 1968  
VI A 4 — 27. 00. 00

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes bestimme ich:

1. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungssamt in Düsseldorf führt der Regierungspräsident in Düsseldorf.
2. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungssamt in Münster führt der Regierungspräsident in Münster mit der Einschränkung, daß die Fachaufsicht über das als Abteilung dieses Landesuntersuchungssamtes geführte Institut für Virusdiagnostik bei mir verbleibt.
3. Die Dienstaufsicht über das Chemische Landesuntersuchungssamt Nordrhein-Westfalen in Münster führt der Regierungspräsident in Münster und über die Landesimpfanstalt in Düsseldorf der Regierungspräsident in Düsseldorf.
4. Der RdErl. v. 20. 7. 1965 (SMBI. NW. 2120) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1812.

2127

**Einführung einer vertraulichen Todesbescheinigung  
(Leichenschauchein)**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1968 —  
VI A 1 — 40. 80. 21

Absatz 6 meines RdErl. v. 1. 12. 1966 (SMBL. NW.  
2127) erhält folgende Fassung:

Die Standesämter übersenden die verschlossenen Todesbescheinigungen unverzüglich (täglich gesammelt) an die zuständigen Gesundheitsämter, die sie öffnen, prüfen und jeweils wochenweise dem Statistischen Landesamt — falls die Ämter für Statistik der kreisfreien Städte und der Landkreise daran interessiert sind, über diese — zuleiten. Die Bearbeiter für die Statistik unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.

— MBl. NW. 1968 S. 1813.

## II.

**Arbeits- und Sozialminister**

**Öffentliche Anerkennung der Träger  
der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 11. 1968 —  
IV B 2 — 6113

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 216) am 8. November 1968 öffentlich anerkannt

der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft  
für Jugendpflege und Jugendfürsorge e. V.,  
Sitz Köln.

— MBl. NW. 1968 S. 1813.

26

**Ausländerrecht**

**Zuständigkeit gemäß § 20 Abs. 6 AuslG  
bei Zurückschiebung gemäß § 18 Abs. 2 AuslG**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1968 —  
I C 3/43. 49

Nach § 18 Abs. 2 AuslG kann ein Ausländer, der unerlaubt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist, innerhalb von 7 Tagen nach dem Grenzübergang zurückgeschoben werden. Zuständig für die Zurückschiebung sind nach § 20 Abs. 6 AuslG die mit der Sicherung der Grenzen beauftragten Behörden und die Polizei der Länder.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Zuständigkeit (einschließlich der eventuellen Pflicht zur Kostentragung) bei der Behörde bzw. Dienststelle liegt, die den Ausländer zuerst aufgegriffen hat. Das gleiche gilt für die Zuständigkeit zur Beantwortung einer etwa erforderlichen Abschiebungshaft (§ 18 Abs. 3 AuslG und Nr. 8 zu § 18 AuslGVwv).

Wird demnach ein zurückzuschiebender Ausländer von einer Polizeibehörde des Landes NW aufgegriffen, so ist diese zur Zurückschiebung einschließlich Zuführung zu der für die Überstellung zuständigen Grenzdienststelle gemäß Nummer 9 zu § 18 AuslGVwv zuständig, und zwar auch dann, wenn der Ausländer über eine Staatsgrenze zurückzuschieben ist, die nicht mit der Landesgrenze von Nordrhein-Westfalen zusammenfällt. Entsprechendes gilt nach § 20 Abs. 6 AuslG für die Grenzschutzstellen. Auch hier kommt es nicht darauf an, ob der Ausländer über eine Staatsgrenze innerhalb oder außerhalb des Landes NW zurückzuschieben ist.

Der Bundesminister des Innern hat die Grenzschutzdirektion über diese Zuständigkeitsabgrenzung unterrichtet.

— MBl. NW. 1968 S. 1813.

**Personalnachrichten**

**Innenminister**

**Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Regierungspräsident — Aachen —**  
Regierungsrat Dr. H. Weber  
zum Oberregierungsrat

**Regierungspräsident — Detmold —**  
Regierungsrat Dr. W. Beck  
zum Oberregierungsrat  
Regierungsassessoren K. Baltzer, P. Schaller  
zu Regierungsräten

**Regierungspräsident — Münster —**  
Regierungsschemierätin Dr. M. Meyer  
zur Oberregierungsschemierätin  
Regierungsräte Dr. W. Fleischer, Dr. R. Wilms  
zu Oberregierungsräten

**Landesrentenbehörde**  
Regierungsrat Dr. H. Spick  
zum Oberregierungsrat  
Regierungsmedizinalrätin z. A. E. Köckhardt  
zur Regierungsmedizinalrätin

**Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen**  
Regierungsrat O. Krüger  
zum Oberregierungsrat

**Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen**  
Brandrat A. Rempe  
zum Oberbrandrat

**Polizei-Beschaffungsstelle Nordrhein-Westfalen**  
Regierungspharmazierätin R. Uebert  
zur Oberregierungspharmazierätin

— MBl. NW. 1968 S. 1813.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 55 v. 12. 11. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
237	22. 10. 1968	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung . . .	338
610	29. 10. 1968	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	339

— MBl. NW. 1968 S. 1814.

**Nr. 56 v. 19. 11. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1001	3. 10. 1968	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung verfassungsmäßiger Befugnisse des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	342
20300	5. 11. 1968	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	342
7834	5. 11. 1968	Verordnung über das Halten von Hunden im Freien . . . . .	342
94	4. 11. 1968	Bekanntmachung des Abkommens über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schifffahrtskanäle mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen . . . . .	343
Anzeigen des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)			
23. 10. 1968	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .		
23. 10. 1968	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .		
23. 10. 1968	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .		

— MBl. NW. 1968 S. 1814.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.